

Satzung des Deutschen Altphilologenverbandes Baden-Württemberg (DAV BW) im Deutschen Altphilologenverband e.V. (DAV)

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

a. Der Verein führt den Namen Deutscher Altphilologenverband Baden-Württemberg und ist dem Deutschen Altphilologenverband e.V. (DAV) angegliedert.

b. Er hat seinen Landessitz am Wirkungsort des/der jeweiligen Vorsitzenden (derzeit Freiburg i.Br.). Juristischer Bundessitz des Deutschen Altphilologenverbandes ist Duisburg, Verwaltungssitze sind die Wirkungsorte des geschäftsführenden Vorstands (derzeit Hannover, Wuppertal und Freiburg i.Br.).

c. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die Bildungskräfte der Antike im geistigen Leben der Gegenwart zur Wirkung zu bringen. Die wissenschaftliche und pädagogische Fortbildung der Lehrkräfte des altsprachlichen Unterrichts ist sein besonderes Anliegen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Bewusstmachung der in lateinischer und griechischer Sprache, römischer und griechischer Literatur, Geschichte und Kunst gegebenen Möglichkeiten für Erziehung und Bildung,
- Förderung des Verständnisses für das Weiterwirken der Antike bis in die Gegenwart,
- Förderung und Organisation von fachbezogenen Veranstaltungen (z.B. Fortbildungsveranstaltungen, Vorträgen und Exkursionen),
- Vertretung der Interessen der Alten Sprachen gegenüber der Öffentlichkeit.

§3 Gemeinnützigkeit

a. Der DAV BW verfolgt – ebenso wie der DAV – ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

b. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

a. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

b. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

c. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- (1) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- (2) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder

(3) wegen Zahlungsrückstand von Beiträgen von mehr als zwei Jahren.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.

§5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und an geeigneter Stelle veröffentlicht.

§6 Mitgliederversammlung

a. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die drei Bezirke (Württemberg, Nordbaden und Südbaden) können ihre Teilversammlungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten abhalten; Angelegenheiten, die den gesamten Landesverband betreffen, bedürfen der Zustimmung aller drei Teilversammlungen.

b. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- (1) die Wahl und Abwahl des Gesamtvorstands (§7b.)
- (2) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- (3) Wahl der kassenbeaufsichtigenden und schriftführenden Personen
- (4) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- (5) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

c. Jede Mitgliederversammlung des Gesamtverbandes ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sobald Mitglieder aus allen drei Teilbezirken anwesend sind.

d. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§7 Vorstand

a. Die Organe des DAV BW sind:

- der Gesamtvorstand (§7b.)
- der geschäftsführende Vorstand (§7c.)

b. Der Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand wird von Personen aus allen drei Landesbezirken (Württemberg, Nordbaden und Südbaden) gebildet; das Verhältnis der stimmberechtigten Gesamtvorstandsmitglieder orientiert sich an der Mitgliederzahl der einzelnen Bezirke. Insgesamt sind maximal 15 Mitglieder stimmberechtigt.

(2) Weitere Mitglieder im Gesamtvorstand sind die Personen, die die Kassen des Landesverbandes und der Landesbezirke führen, sowie die schriftführenden Personen.

(3) Der Gesamtvorstand wählt den geschäftsführenden Vorstand (§7c.) jeweils für die Dauer von zwei Jahren.

(4) Der Gesamtvorstand hält mindestens eine Sitzung pro Kalenderjahr ab. Dort

- berichtet der geschäftsführende Vorstand von seinen Tätigkeiten,
- berichten die kassenführenden Personen von ihren Tätigkeiten,
- findet die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands und der kassenführenden Personen statt,
- werden ggf. Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand durchgeführt (vgl. §7e; auf Antrag geheim),
- werden die Entwicklungen der Fächer Griechisch und Latein an Schulen und Universitäten sowie andere altphilologische Belange besprochen und ggf. Strategien entworfen,
- werden Belange des Vereins, z.B. die Höhe der Mitgliedsbeiträge oder Satzungsänderungen besprochen und ggf. beschlossen. Wirksam werden

Beitragsänderungen und Satzungsänderungen nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung (vgl. §6a).

c. Der geschäftsführende Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und seinen/ihren beiden Stellvertretern/Stellvertreterinnen.

(2) Jede dieser Personen kann den Landesverband allein vertreten. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind dem Landesverband gegenüber verpflichtet, von ihrer Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

(3) Nach Möglichkeit stellt jeder der drei Landesbezirke ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

d. Der/die Vorsitzende

(1) Der/die Vorsitzende vertritt die Interessen des DAV auf Landesebene und gegenüber dem DAV-Gesamtverband.

(2) Der/Die Vorsitzende ist nicht weisungsgebunden. Er/Sie muss aber den Kontakt zu den drei Landesbezirken halten.

(3) Seine/Ihre vereinsbezogenen Auslagen werden anteilmäßig über die Kassen der drei Bezirke abgerechnet.

e. Amtsdauer

(1) Die turnusgemäße Amtsdauer jedes Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes beträgt zwei Jahre. Jedes Mitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis die Neuwahl oder Wiederwahl durchgeführt ist.

(2) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während seiner Amtszeit aus, nimmt der Gesamtvorstand eine Ersatzwahl vor.

(3) Scheidet der/die Vorsitzende während seiner/ihrer Amtszeit aus, entscheidet der Gesamtvorstand, ob eine Ersatzwahl durch den Gesamtvorstand vorgenommen wird oder ob einer/eine der beiden stellvertretenden Vorsitzenden die Geschäfte bis zur nächsten Wahl des gesamten geschäftsführenden Vorstandes führt.

§8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Altphilologenverband e.V. (Bundesverband), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.